

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	06.10.2025	öffentlich	Kenntnisnahme

Vorstellung Konzept "Inklusion in der Kindertagespflege"

I. Beschlussantrag

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Ohne Sachvortrag vorgesehen - Direkte Aussprache möglich

Zentrale rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege im Kontext der Inklusion

Die frühkindliche Bildung und Betreuung ist rechtlich klar geregelt. Zentrale Grundlagen finden sich im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), im baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), im Kita-Qualitätsgesetz (KiQuTG) und in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Die Kindertagespflege ist in den §§ 22 bis 24 SGB VIII sowie KiTaG gesetzlich verankert.

Die Städte und Gemeinden sind gem. § 3 KiTaG in Verbindung mit § 22 SGB VIII für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zuständig.

Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gelten ab dem ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr als gleichwertige Betreuungsformen. Das ist in § 24 Absatz 2 SGB VIII festgelegt. Deshalb haben Kindertagespflegepersonen denselben pädagogischen Auftrag wie Einrichtungen.

Ab dem vierten Lebensjahr kann Kindertagespflege bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kita genutzt werden. Dies ist in § 24 Absatz 3 SGB VIII geregelt.

Der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag ist in beiden Betreuungsformen gleich. Ziel ist es, Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen abzubauen und Eltern partnerschaftlich zu begleiten.

Inklusive Bildung muss auch in der Kindertagespflege umgesetzt werden. Der Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem ersten Lebensjahr gilt unabhängig von der Betreuungsform und dem individuellen Betreuungsbedarf. Auch die Qualitätsstandards in § 22a SGB VIII sind für alle Einrichtungen und Pflegepersonen verbindlich.

Die Kindertagespflege hat im Landkreis Göppingen einen hohen Stellenwert und hilft bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine verlässliche und flexible Betreuungsform für Kinder ab dem ersten Lebensjahr.

Inklusion in der Kindertagespflege

Im Kreisjugendplan, Teil C Punkt 5 vom Oktober 2019, wurde erstmals festgelegt, dass die Landkreisverwaltung vorschlägt, ein Konzept für „Eine Kindertagespflege für Alle“ analog zu „Eine Kita für Alle“ zu entwickeln. In einer Arbeitsgruppe sollten erste Überlegungen dazu gesammelt, diskutiert und weitere Vorgehensweisen vereinbart werden.

Dazu erfolgte am 29.06.2020 im Jugendhilfeausschuss der Beschlussantrag (BU 2020/070). Die Verwaltung sollte die Maßnahmen, laut Maßnahmenkatalog umsetzen. Im Maßnahmenkatalog Nr. 5 „Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege“ (Punkt 6) wurden Ziele, Schritte, Zuständigkeiten, Zeitrahmen, Kosten und Wirkungen festgelegt.

Nach Wiederaufnahme des Themas Inklusion beantragte der Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. 2023 eine zusätzliche Stelle. Der Antrag wurde in den Haushalt 2024 aufgenommen: **25 % Stellenumfang, befristet auf 2 Jahre.**

Die beschlossenen Planungen sahen vor, dass im Jahr 2024 die neue geschaffene Stelle ein Konzept erarbeitet. Zudem sollten Schulungen konzipiert und auch schon mit der Umsetzung derselben gestartet werden. Im Jahr 2025 sollte das Konzept vollständig umgesetzt und alle Kindertagespflegepersonen informiert werden. Zudem war eine **Evaluation im Sommer** diesen Jahren anvisiert. Auf der Grundlage der Ergebnisse sollte dann über eine Entfristung oder Anpassung der Stelle im Jahr 2025 entschieden werden. Durch Umwandlung und Nicht-Besetzung der geschaffenen Stelle konnte der Zeitplan nicht wie dargestellt umgesetzt werden. Bisher liegt ein Konzeptentwurf für „Eine Kindertagespflege für Alle“ vor, der auf zwei Säulen, sowie einer Weiterbildung basiert.

Weiterbildung

Kindertagespflegepersonen, die inklusiv betreuen möchten, müssen eine besondere Eignung nachweisen. Um diese zu fördern, hat der Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V., eine spezifische Weiterbildung konzipiert. Die Weiterbildung wird im Herbst 2025 erstmals angeboten und durchgeführt. Dabei werden die Teilnehmenden gezielt im Bereich Inklusion geschult.

Zur Unterstützung der Qualitätssicherung sind begleitend organisierte Arbeitskreise und regelmäßige Austauschtreffen vom Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. geplant. Ziel ist es, ein tragfähiges Netzwerk zu schaffen, in dem Fragen geklärt, Herausforderungen besprochen und Ideen geteilt werden können.

Konzeptionsentwicklung: Inklusion in der Kindertagespflege

Inhalte der Säule 1 der Konzeption „Eine Kindertagespflege für Alle“ betrifft Kinder mit einer festgestellten wesentlichen Behinderung:

Sie können durch die Kindertagespflege betreut werden. Dies gilt für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Voraussetzung ist ein anerkannter Förderbedarf nach § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII, aus dem ein Teilhabebedarf hervorgeht.

Diese Möglichkeit ist neu. Bisher war die Betreuung mit Teilhabeleistung auf Kitas

beschränkt. Durch eine Rechtsberatung über das Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) konnte bestätigt werden, dass auch die Kindertagespflege für Teilhabeleistungen unter bestimmten Bedingungen in Frage kommt.

Sorgeberechtigte werden im Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. durch die Inklusionsfachberatung informiert und unterstützt. Ziel ist es, gemeinsam einen Antrag auf Einzelfallhilfe beim Kreisjugendamt zu stellen. Nach der Bewilligung, durch den Inklusionsfachdienst im Kreisjugendamt, kann das Kind mit Assistenzbedarf in der Kindertagespflege betreut werden.

Der Verfahrensablauf, sowie die konkretisierte Bescheiderstellung und Umsetzung wird derzeit in Rückkoppelung mit dem Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. entwickelt. Dies erfolgt zudem in enger Absprache mit dem Inklusionsfachdienst, um hier ein verbindliches Verfahren für dieses Vorgehen zu entwickeln.

Inhalte der Säule 2 der Konzeption „Eine Kindertagespflege für Alle“ betrifft Kinder mit „Mehraufwand / erhöhtem Bedarf“ – jedoch ohne festgestellte wesentliche Behinderung.

Der Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. hat ein konzeptionelles Verfahren entwickelt. Hier werden ganz konkret Kinder in Augenschein genommen, welche keine festgestellte wesentliche Behinderung haben, aber in der Betreuung mehr Unterstützung benötigen. Hierauf besteht kein Anspruch.

Auf Grund der schwierigen Haushaltslage im Landkreis Göppingen hat sich die Verwaltung dagegen entschieden die Säule zwei in Form eines Beschlussantrags einzubringen. Hier besteht kein rechtlicher Anspruch.

III. Handlungsalternative

Der Landkreis Göppingen setzt die Säule 2 um. Dabei fallen Kosten an, deren genaue Höhe derzeit noch nicht konkret bezifferbar ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine zusätzlichen Kosten im Rahmen der Kindertagespflege. Es besteht hier ein individueller Rechtsanspruch über die Hilfen zur Erziehung.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	☐	☒	☐	☐	☐
Zukunft der Familien	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Menschen mit Behinderung	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

Außenwirkung	☐		☒		☐	☐	☐
	☐		☐		☐	☐	☐
	☐		☐		☐	☐	☐
	☐		☐		☐	☐	☐

gez.
Markus Möller
Landrat